

# **Plakatierungsverordnung**

**vom 27.06.2011**

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Öffentliche Anschläge**

- (1) Anschläge aller Art dürfen im Gemeindegebiet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmäler nur mit Erlaubnis der Gemeinde Eching und nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Die Standorte ergeben sich aus § 5 dieser Verordnung.
- (2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

## **§ 2**

### **Plakatträger**

- (1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst und Kulturdenkmäler nur mit Erlaubnis der Gemeinde Eching und nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden. Die Standorte ergeben sich aus § 5 dieser Verordnung.
- (2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

### § 3 Antragstellung

Wer Plakate aufstellen bzw. Transparente aufhängen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Gemeinde Eching schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate/Transparente müssen spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Gemeinde Eching ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Eine Genehmigung des Antrags kann nur für Veranstaltungen erfolgen, die im Gemeindegebiet stattfinden.

Für auswärtige Veranstaltungen kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Bestimmung des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

### § 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Von der Beschränkung nach § 1 u. 2 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatträger und Anschlagtafeln (§ 5), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden  
4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

3. Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

## § 5 Plakatierungsstandorte

An folgenden Orten ist das Plakatieren erlaubt:

- Hofham – Plakattafel Isarstraße Abzw. Wehrstraße
- Weixerau – Plakattafel Fischerstraße (Maibaum) Abzw. Schapolterauer Straße
- Kronwinkl – Plakattafel Hofmark Abzw. Schloßstraße
- Berghofen – Plakattafel Dorfstraße nahe Kirche
- Thal – Plakattafel
- Haunwang – Plakattafel Bucher Straße nahe Gasthaus Wild
- Weixerau – 13 Plakatträger an Laternen – Am Moos, An der Sempt u. Weiherstraße
- Viecht - 2 Plakatträger an Laternen – Haunwanger Straße
- Eching – 1 Plakatträger an einer Laterne - Pfarrstraße Abzw. Überführung B11

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Anschläge anbringt,
2. entgegen § 2 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatträger anbringt,
3. entgegen § 3 die Plakate oder Transparente nicht spätestens drei Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt hat.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eching, den 11.11.2013

Gemeinde Eching

.....  
Andreas Held

1. Bürgermeister